

Guten Tag ... Ihr Schreiben irritiert, deshalb reagiere ich langatmig=!

Zunächst bin ich kein Zeuge, der über Tatsachen oder Zustände auf Grund eigener Wahrnehmung etwas aussagen kann ... richtig ist, die www Plattform Internetwache gibt Bürger Gelegenheit, Verdacht Straftaten im Amt zu melden ... davon hat Bürger Jung Gebrauch gemacht, was natürlich auch nichts mit Anscheisserei zu tun hat, deshalb ggf. auch nicht wie eine Anscheisserei vereitelt werden darf.

Auch ist falsch, dass ich am 14.06.2024 Strafanzeige gegen Amtsrichter Herr Schlenker eingereicht habe ... Befangenheit ist zwar ein dummes Übel, aber noch keine Straftat.

Richtig ist, daß Bürger Jung Internetwache Verdacht 339 StGB Straftat im Amt im Zusammenhang Beschluss 16 T 32/24 vom 13.05.2025 gemeldet hat ... bedeutet, der Verdacht richtet sich gegen einen Richter am Landgericht, welcher im Beschluss 16 T 42/24 genannt wurde (Namen bitte selbst daraus kopieren, nur eine Unterschrift liegt von Justizangestellte vor) ... diese beglaubigte Entscheidung 16 T 42/24 vom 13.05.3024 versetzt Bürger Jung in die Situation, Verdacht einer Rechtsbeugung § 339 StGB zu begründen und Polizei -Internetwache zu melden ... marginal , selbst ein Richterwechsel beseitigt ja nur eine aktuelle Befangenheit= nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Warum Polizei Strafantrag verlangt, gleichwohl § 339 StGB kein Antragsdelikt ist, bleibt Bürger Jung ein Rätsel ... bedeutet, Strafantrag wird nicht gestellt, Behörden können von Amtswegen aktiv werden.

Auch die Frage, welchen Vorteil Herr Schlenker aus dem Beschluss 16 T 42/24 vom 13.05.3024 ziehen könnte, ist für eine Befangenheit nicht relevant, es reicht eine Besorgnis ... bedeutet, der Rechtsgrundsatz "zu Gunsten des Angeklagten bzw. XYZ" greift in dem Fall nicht, begründete BESORGNIS wäre als Befangenheit einem Ultimo Ratio angelehnt ... das weiß Amtsrichter Herr Schlenker ... inwieweit kurze Dienstwege in Anspruch genommen und Einfluss auf Entscheidung Beschluss 16 T 42/24 vom 13.05.3024 genommen wurde oder ob Beschluss 16 T 42/24 vom 13.05.3024 "getürkt" ist , kann Bürger Jung naturgemäß nicht sagen, der relevante Richter am Landgericht aber schon ... sei wie es sei, Befangenheitsantrag ist selbst erklärend.

Zur Briefmarke ... es wirkt privat aber nicht amtlich, nicht zeitgemäß, wie eine Behörde vor 55 Jahren, wo mechanische Schreibmaschine noch aktuell und modern war!= warum verwendet Polizei -Behörde Erkner Briefmarke=?

Sei wie es sei ... der Form halber füge ich Beschluss Landgericht und Befangenheitsantrag inkl. vom AG geforderte Stellungnahme, Einlassungen Internetwache 14.06.2024 usw. ein.

Damit ist Bürger Jung seiner der Bürgerpflicht und eigenem Gewissen und Wertvorstellungen von einem funktionierenden Rechtsstaat nachgekommen.

Bürger Jung belehrt oder bevormundet eine Polizei oder Beamte*** ff. NICHT, sondern beugt in besonderen Situationen mit (oft auch langatmige) Erklärungen Missverständnis oder Missbrauch von Missverständnissen vor, selbst wenn es in der Regel nichts nützt ... bedeutet, Rechtsmittel sind auch als Abwehr gegen eine Übergriffigkeit und Prävention vor Übergriffigkeit zu verstehen ... bedeutet, Polizei und Rechtsstaat muss auch als Polizei und Rechtsstaat erkennbar sein!=mag sein, dass Ihre Kollegen vom Verfassungsschutz (oder gleichgestelltes) andere Prioritäten setzen, aber davon kann der Bürger ja nicht ausgehen.

Bürger Jung denkt, damit sollte zu o.g. www Internetwache -Meldung der Polizei -Kripo-Kontakt beendet sein, stört am Ende nur Ihre eigentliche Arbeitszeit oder Freizeit, geht auf Kosten Ermittlungen (z.B. § 339 StGB) oder was auch immer=!

MfG kevin@montany.de

O.U. Erkner, 21.06.2024